

## Statistik nach § 17 Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz (BQFG)

Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz (BStatG)<sup>1</sup>

### Zweck, Art und Umfang der Erhebung

Bei der Berufsqualifikationsfeststellungstatistik handelt es sich um eine jährliche Bundesstatistik über die Verfahren zur Feststellung der Gleichwertigkeit nach dem BQFG und nach anderen berufsrechtlichen Gesetzen und Verordnungen. Stichtag ist der 31.12..

Die Statistik erfasst bei Handwerkskammern, bei Industrie- und Handelskammern, bei Landwirtschaftskammern, bei Rechtsanwalts-, Patentanwalts- und Notarkammern sowie Notarkassen, bei Wirtschaftsprüfer- und Steuerberaterkammern, bei Ärzte-, Zahnärzte-, Tierärzte- und Apothekerkammern Angaben zu Antragstellenden und zum Anerkennungsverfahren.

### Rechtsgrundlage, Auskunftspflicht

Rechtsgrundlage ist das BQFG in Verbindung mit dem BStatG.

Erhoben werden die Angaben zu § 17 BQFG.

Die Auskunftspflicht ergibt sich aus § 17 Absatz 4 BQFG in Verbindung mit § 15 BStatG. Auskunftspflichtig sind die nach dem BQFG und nach anderen berufsrechtlichen Gesetzen und Verordnungen für die Verfahren zur Feststellung der Gleichwertigkeit zuständigen Stellen.

Nach § 11a Absatz 1 BStatG sind Stellen, die Aufgaben öffentlicher Verwaltung wahrnehmen und bereits standardisierte elektronische Verfahren nutzen, verpflichtet, diese auch für die Übermittlung von Daten an die statistischen Ämter zu verwenden. Soweit die oben genannten Stellen keine standardisierten Verfahren für den Datenaustausch einsetzen, sind elektronische Verfahren nach Absprache mit den statistischen Ämtern zu verwenden.

Nach § 15 Absatz 7 BStatG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung keine aufschiebende Wirkung.

### Geheimhaltung

Die Geheimhaltung der erhobenen Einzelangaben richtet sich nach § 16 BStatG.

### Hilfsmerkmale, laufende Nummern, Löschung

Name und Anschrift der auskunftgebenden Stelle, Name und Rufnummern oder Adressen für elektronische Post der für Rückfragen zur Verfügung stehenden Person sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. Sie werden nach Abschluss der Überprüfung der Erhebungs- und Hilfsmerkmale auf ihre Schlüssigkeit und Vollständigkeit gelöscht.

Die Meldestellennummer ist eine frei vergebene Nummer für die berichtspflichtigen Stellen.

Der Amtliche Gemeindegemeinschaftsschlüssel ist eine von den statistischen Ämtern der Länder einheitlich vergebene achtstellige Ziffernfolge zur eindeutigen Identifizierung und hierarchischen Einordnung der Gemeinde(n) in der amtlichen Statistik.

---

<sup>1</sup> Den Wortlaut der nationalen Rechtsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung finden Sie unter <https://www.gesetze-im-internet.de/>.